

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

32. Jahrgang

Luckenwalde, 20. Dezember 2024

Nr. 41

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>3</b>
Beschluss der 2. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2024.....	3
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>4</b>
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 06.12.2024 4	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....	4
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....	11
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....	17
Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau .....	19
Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau .....	24
9. Satzung zur Änderung zur Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau.....	37
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....	38
Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) .....	40
Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) .....	44
2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) - Abfallbehandlungsgebührensatzung .....	45
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	54

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2022 .....	56
Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	59
Wirtschaftsplan 2025 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	71

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschluss der 2. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2024**

**Öffentlicher Teil**

***Vorlagennummer: B-7-5479/24-II***

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Anerkennung des Vereins Glühwürmchen e. V. als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII.

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom  
06.12.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 06.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss VV 48/2024**

Beauftragung des Prüfungsunternehmens Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024

**Beschluss VV 49/2024**

Gebührenvorkalkulation 2025 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 50/2024**

Gebührenvorkalkulation 2025 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 51/2024****Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche  
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden  
(KMS Zossen)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31 und der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).
- (3) Die Schmutzwassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem KMS Zossen anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.

- (4) Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom KMS Zossen genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.
- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
- für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
  - für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 4.
- (6) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

### **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei einem Nenndurchfluss von
- |            |      |                |
|------------|------|----------------|
| maximal Qn | 2,5  | 8,00 €/Monat   |
| maximal Qn | 6,0  | 19,20 €/Monat  |
| maximal Qn | 10,0 | 32,00 €/Monat  |
| maximal Qn | 15,0 | 48,00 €/Monat  |
| maximal Qn | 25,0 | 80,00 €/Monat  |
| maximal Qn | 40,0 | 128,00 €/Monat |
| maximal Qn | 60,0 | 192,00 €/Monat |

maximal Qn	100,0	320,00 €/Monat
maximal Qn	150,0	480,00 €/Monat
maximal Qn	250,0	800,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3	4 m <sup>3</sup> /h	8,00 €/Monat
maximal Q3	10 m <sup>3</sup> /h	20,00 €/Monat
maximal Q3	16 m <sup>3</sup> /h	32,00 €/Monat
maximal Q3	25 m <sup>3</sup> /h	50,00 €/Monat
maximal Q3	40 m <sup>3</sup> /h	80,00 €/Monat
maximal Q3	63 m <sup>3</sup> /h	126,00 €/Monat
maximal Q3	100 m <sup>3</sup> /h	200,00 €/Monat
maximal Q3	160 m <sup>3</sup> /h	320,00 €/Monat
maximal Q3	250 m <sup>3</sup> /h	500,00 €/Monat
maximal Q3	400 m <sup>3</sup> /h	800,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, 3,69 €/m<sup>3</sup>.

Als Beitragszahler gelten für den jeweiligen Erhebungszeitraum diejenigen, für deren Grundstück spätestens am 31.12. eines Kalenderjahres ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde. Als Beitragszahler gelten für den jeweiligen Erhebungszeitraum auch diejenigen, für deren Grundstück ein gezahlter Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage im betreffenden Erhebungszeitraum zurückgezahlt wurde.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei Grundstücken, die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, 5,13 €/m<sup>3</sup>.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschluss-leitung und der haustechnischen Schmutzwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

### **§ 6 Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

### **§ 8**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

### **§ 9**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 3 trotz Aufforderung des KMS Zossen keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,
  - b) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zossen, 09.12.2024

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**Beschluss VV 52/2024****Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) und der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).
- (3) Die Wassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der vom Wasserzähler erfassten Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom KMS Zossen oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.

- (4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist. Ergibt eine Überprüfung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der KMS Zossen den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zu Grunde gelegt werden.
- (5) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

### **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei einem Nenndurchfluss von

maximal Qn	2,5	3,00 €/Monat
maximal Qn	6,0	7,20 €/Monat
maximal Qn	10,0	12,00 €/Monat
maximal Qn	15,0	18,00 €/Monat
maximal Qn	25,0	30,00 €/Monat
maximal Qn	40,0	48,00 €/Monat
maximal Qn	60,0	72,00 €/Monat
maximal Qn	100,0	120,00 €/Monat
maximal Qn	150,0	180,00 €/Monat
maximal Qn	250,0	300,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3	4 m <sup>3</sup> /h	3,00 €/Monat
maximal Q3	10 m <sup>3</sup> /h	7,50 €/Monat
maximal Q3	16 m <sup>3</sup> /h	12,00 €/Monat
maximal Q3	25 m <sup>3</sup> /h	18,75 €/Monat
maximal Q3	40 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Monat
maximal Q3	63 m <sup>3</sup> /h	47,25 €/Monat
maximal Q3	100 m <sup>3</sup> /h	75,00 €/Monat
maximal Q3	160 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Monat

maximal Q3	250 m <sup>3</sup> /h	187,50 €/Monat
maximal Q3	400 m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 1,14 €/m<sup>3</sup>.

Als Beitragszahler gelten für den Erhebungszeitraum diejenigen, für deren Grundstück spätestens zum 31.2. des Kalenderjahres ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde. Als Beitragszahler gelten für den jeweiligen Erhebungszeitraum auch diejenigen, für deren Grundstück ein gezahlter Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erst im betreffenden Erhebungszeitraum zurückgezahlt wurde.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2025 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 1,55 €/m<sup>3</sup>.

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Trinkwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührensschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührensschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

## **§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem KMS Zossen sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monat schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

**§ 9**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 10**  
**Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem KMS Zossen anzeigt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.  
Zossen, 09.12.2024

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin



**Beschluss VV 53/2024****1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Die Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (8kms Zossen) vom 27.09.2024 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1****§ 2  
Gebührensätze**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:

- a) 7,06 €/0,5 m<sup>3</sup> für den abgefahrenen Grubeninhalt,
- b) 29,90 €/0,5 m<sup>3</sup> für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm,
- c) zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m, 1,11 €“.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) Havariedienst Montag – Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr: 21,07 €,
- b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr: 29,75 €,
- c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen: 29,75 €“.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zossen, 09.12.2024

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**Beschluss VV 55/2024**

Aufnahme eines Investitionskredites - Trinkwasser

**Beschluss VV 56/2024**

Aufnahme eines Investitionskredites - Schmutzwasser

**Beschluss VV 57/2024**

Zuschlagserteilung Trinkwasserleitungssanierung Rangsdorf 2. BA

**Beschluss VV 58/2024**

Zuschlagserteilung Schmutzwassererschließung Stadt Zossen OT Lindenbrück

**Beschluss VV 59/2024**

Erschließungsvertrag „Kranichweg“ Stadt Zossen OT Nächst-Neuendorf

**Verwaltungsgebührensatzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 04.12.2024 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich des TAZV Luckau (nachfolgend jeweils Zweckverband) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten) erhoben.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
- c) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - d) wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - e) wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 4**

### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche
- b) Gebührenfreiheit besteht
- c) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- d) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)
- e) mündliche Auskünfte
- f) Angestellten, Arbeitern, Ruhrgeldempfängern und deren Hinterbliebenen, sowie sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- g) mündliche Auskünfte

Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Satz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 5**

### **Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Errichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e) Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - f) Sperrkosten.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

**§ 6**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

**§ 7**

**Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.1 Buchstabe a) bis f) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

**§ 8**

**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 9**

**Betreibung**

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

**§10**

**Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung, beschlossen am 30.11.2011, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 04.12.2024

gez. Ladewig  
Verbandsvorsteher

Siegel

**Anlage zu §§ 3, 5 der Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und  
Abwasserzweckverbandes Luckau (TAZV)**

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro (brutto)</b>
1.	Vervielfältigung und Auszüge a. Abgabe von Drucksachen/Kopien DIN A5 oder A4 je angefangene Seite b. größeres Format als A4 je angefangener Seite	0,30 EUR 0,50 EUR
2.	Abgabe von Drucksachen/Kopien sowie digitale Weitergabe aus Archivunterlagen je angefangene halbe Stunde	43,18 EUR
3.	Genehmigungen/ Erlaubnisse/Anträge im Bereich Abwasser Bearbeitung von Anträgen zur Befreiung bzw. Teilbefreiung v. Anschluss-u. Benutzungszwang nach § 7 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung für jede angefangene halbe Stunde	43,18 EUR
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Anträge im Bereich Trinkwasser Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	38,83 EUR
5.	Sperrungen, Stilllegungen, Wiederinbetriebnahmen des Trinkwasser- Hausanschlusses zeitweilige Sperrung und Wiederinbetriebnahme TW-HA im Rahmen des Inkassos inkl. Sperrinfo	279,70 EUR
6.	Erstmalige Abnahme von Kundenzählern (z.B. Gartenwasser-zähler, Abwasserzähler) a. mit separater Anfahrt b. ohne separate Anfahrt c. Nichtabnahme Kundenzähler bei Nichteinhaltung Termin mit Anfahrt d. Nichtabnahme Kundenzähler aus technischen Gründen mit Anfahrt e. Nichtabnahme Kundenzähler aus technischen Gründen ohne Anfahrt	86,98 EUR 37,00 EUR 87,95 EUR 87,95 EUR 37,97 EUR
7.	Preis für Bearbeitung/Ablesung Gartenwasserzähler jährlich	13,00 EUR
8.	Befundprüfung Wasserzähler ohne Befund a. bei Durchführung außerhalb des Turnuswechsels ohne Anfahrt (zzgl. gesonderter Kosten des Prüfungsunternehmens) b. bei Durchführung außerhalb des Turnuswechsels mit Anfahrt (zzgl. gesonderter Kosten des Prüfungsunternehmens) c. bei Durchführung im Rahmen des Turnuswechsels ohne Anfahrt (zzgl. gesonderter Kosten des Prüfungsunternehmens)	101,56 EUR 146,50 EUR 27,87 EUR

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (brutto)
9.	Erstellung Zwischenabrechnung im Rahmen der Verbrauchsabrechnung (Trinkwasserrechnung und/oder Schmutzwassergebührenbescheid)	57,57 EUR
10.	Aufwand bei Nichteinhaltung eines Termins a. im Trinkwasserbereich b. im Schmutzwasserbereich	79,08 EUR 87,95 EUR
11.	Mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses (zzgl. der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen der Kostenersatzsatzung für Trinkwasserhausanschluss) a. ohne Anfahrt b. mit Anfahrt	173,61 EUR 218,55 EUR

**Schmutzwassergebührensatzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 04.12.2024 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
  - a) eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
  - b) eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
  - c) eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau).als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen.

**§ 2****Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Menge entsorgten Schmutzwassers oder Fäkalschlammes zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband (Vorhaltekosten).

**II. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen****§ 3****Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
- a) Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung ( $Q_n$ ), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
- b) Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung ( $Q_3$ ), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von  $Q_3 = 4$  zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bzw. 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
$Q_n 2,5$	24,45
$Q_3 = 4$	24,45
$Q_n 6$	58,68
$Q_3 = 10$	61,13
$Q_n 10$	97,80
$Q_3 = 16$	97,80
$Q_n 15$	146,70

<b>Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss</b>	<b>Grundgebühr in €/Monat</b>
Q 3 = 25	152,81
Qn 25	244,50
Q 3 = 40	244,50
Qn 40	391,20
Q 3 = 63	385,09
Qn 60	586,80
Q 3 = 100	611,25
Qn 150	1.467,00
Q 3 = 160	978,00
Qn 250	2.445,00
Q 3 = 250	1.528,13
Qn 400	3.912,00
Q 3 = 400	2.445,00

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

<b>Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss</b>	<b>Grundgebühr in €/Monat</b>
Qn 2,5	20,00
Q 3 = 4	20,00
Qn 6	48,00
Q 3 = 10	50,00
Qn 10	80,00
Q 3 = 16	80,00
Qn 15	120,00
Q 3 = 25	125,00
Qn 25	200,00
Q 3 = 40	200,00
Qn 40	320,00
Q 3 = 63	315,00
Qn 60	480,00
Q 3 = 100	500,00

<b>Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss</b>	<b>Grundgebühr in €/Monat</b>
Qn 150	1.200,00
Q 3 = 160	800,00
Qn 250	2.000,00
Q 3 = 250	1.250,00
Qn 400	3.200,00
Q 3 = 400	2.000,00

**§ 4****Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1 (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser),
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmeseinrichtung.

- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. sind durch einen Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermengenmess-einrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler bzw. die Schmutzwassermengenmesseinrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen im begründeten Einzelfall verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge vom Zweckverband insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 Buchst. b., wenn kein Wasserzähler zur Messung der gewonnenen bzw. sonst zugeführten Wassermenge vorhanden ist.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Kann der Nachweis für Wassermengen nach Satz 1 nicht durch technische Messeinrichtungen geführt werden, ist der Gebührenpflichtige zu einer anderweitigen Nachweisführung berechtigt.
- (6) Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (7) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gelten die folgenden Mengengebühren:
- a) Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde 6,63 € je m<sup>3</sup>.

- b) Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 6,00 € je m<sup>3</sup>.“
- (8) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gelten die folgenden Mengengebühren:
  - a) Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 4,94 € je m<sup>3</sup>.
  - b) Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 4,32 je m<sup>3</sup>.

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet für die Grundgebühr mit der Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage; für die Mengengebühr endet die Gebührenpflicht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage kein Schmutzwasser mehr zugeführt wird.

### **III. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen**

## **§ 6**

### **Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
  - a) Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Q<sub>n</sub>), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
  - b) Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q<sub>3</sub>), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.

Für die Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband keine Grundgebühr.

- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von  $Q\ 3 = 4$  zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiel im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bis 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers.

<b>Neindurchfluss/Dauerdurchfluss</b>	<b>Grundgebühr in €/Monat</b>
Qn 2,5	4,98
Q 3 = 4	4,98
Qn 6	11,95
Q 3 = 10	12,45
Qn 10	19,92
Q 3 = 16	19,92
Qn 15	29,88
Q 3 = 25	31,13
Qn 25	49,80
Q 3 = 40	49,80
Qn 40	79,68
Q 3 = 63	78,44
Qn 60	119,52
Q 3 = 100	124,50
Qn 150	298,80
Q 3 = 160	199,20

Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 250	498,00
Q 3 = 250	311,25
Qn 400	796,80
Q 3 = 400	498,00

- (5) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 10 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 bis 5 nach Tagen anteilig berechnet.

## § 7

### **Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei Kleinkläranlagen**

Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage berechnet sich bei Kleinkläranlagen nach dem Rauminhalt des nicht separierten Klärschlammes, der vom Zweckverband oder von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgenommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist ein halber Kubikmeter ( $1/2 \text{ m}^3$ ).

## § 8

### **Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage berechnet sich bei abflusslosen Sammelgruben nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter ( $\text{m}^3$ ) Schmutzwasser.
- (2) Als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser) abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmessenrichtung.

- (3) § 4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Ergänzend zu § 4 Abs. 4 kann die als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt geltende Menge vom Zweckverband geschätzt werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler nicht den tatsächlichen und schmutzwasserrelevanten Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte tatsächlich abgefahrene Menge die Menge nach § 8 Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann abweichend von § 8 Abs. 2 diese tatsächlich abgefahrene und durch Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge zum Maßstab der Schätzung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gemacht werden.

## **§ 9**

### **Gebührensätze für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:
- a) ab dem 01.01.2025 für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 10,79 € je m<sup>3</sup> der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge
  - b) für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 51,34 € je ½ m<sup>3</sup> der nach § 7 ermittelten Menge.
- (2) In den nach Abs. 1 genannten Mengengebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 2,80 €.
- (3) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge von Havarie und Notdiensten erhebt der TAZV Luckau nach Abs.4 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.
- (4) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß Abs.3 beträgt je angefangene Stunde:
- a) Havariedienst Montag – Freitag von 06:00 - 20:00 Uhr: 45,00 €
  - b) Notdienst Montag-Freitag von 20:00 Uhr bis 06.00: 80,00 €
  - c) Notdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Uhr: 110,00 €.

**§ 10****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der Zweckverband zur Entsorgung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entnimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet bei der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der öffentlichen Einrichtung kein Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mehr zugeführt wird.

**IV. Bestimmungen zur Erhebung der Schmutzwassergebühr für die zentralen und die dezentralen Schmutzwasseranlagen****§ 11****Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.  
Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

**§ 12**

**Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht gemäß § 5 bzw. § 10 endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen übergegangen ist. Nach Entstehen wird die Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in der im Gebührenbescheid genannten Höhe, die einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der Leistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, welche der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 13**

**Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 14****Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

**§ 15****Mandat der DNWAB**

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

**§ 16****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
  - a) als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
    1. dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
    2. den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt  
und dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
  - b) entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig keine Messevorrichtung installiert,
  - c) entgegen § 13 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
  - d) entgegen § 13 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - e) entgegen § 13 Satz 3 vorsätzlich oder fahrlässig dem Zweckverband das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- f) entgegen § 13 Satz 4 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis f. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 17****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Schmutzwassergebührensatzung vom 15.05.2024 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 04.12.2024

gez. Ladewig  
Verbandsvorsteher

Siegel

**9. Satzung zur Änderung zur Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau****Präambel**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau hat in ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgende 9. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014, zuletzt geändert mit der 8. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 11.12.2023 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„Die Mengengebühr\* beträgt 3,21 €/m<sup>3</sup> \* (3,00 €/m<sup>3</sup> netto zzgl. derzeit 7 % Ust. von 0,21 €/m<sup>3</sup>).

\* Rundungsdifferenzen können auftreten“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die 8. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 11.12.2023 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau außer Kraft gesetzt.

Luckau, den 04.12.2024

gez. Ladewig  
Verbandsvorsteher

Siegel

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Der Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gibt hiermit die Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2024 bekannt:

**1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer/seiner Stellvertretung (Beschluss-Nr. VV 001/24)**

1. Frau Sölve Drawe wird zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.
2. Herr Thomas Irmer wird zum Stellvertreter der Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

**2. Wahl einer zweiten Stellvertretung des Verbandsvorstehers (Beschluss-Nr. VV 002/24)**

- Herr Tobias Speck wird mit Wirkung vom 10.12.2024 bis zum 31.12.2031 zum
2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers (Verbandsleitung) gewählt.

**3. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen (Beschluss-Nr. VV 003/24)**

Als Mitglieder des Verbandsausschusses werden gewählt:

auf Vorschlag des Landkreises Oder-Spree (LOS)

1. Herr Michael Buhrke
2. Frau Sölve Drawe
3. Herr Günter Luhn

Stellvertreter:

1. Frau Claudia Laue
2. Herr Jörg Vogelsänger
3. Herr Jürgen Gebauer

auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

1. Herr Andreas von Drateln
2. Herr Robert Krowas
3. Frau Birgit Nemitz

Stellvertreter

1. Herr Marc Reinhardt
2. Herr Norbert Schmidt
3. Frau Birgit Nemitz

**4. Beschluss der Satzung über die Entschädigung der Vertretungspersonen der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (Beschluss-Nr. VV 004/24)**

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird beschlossen.

**5. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2023 und die Ergebnisverwendung (Beschluss-Nr. VV 005/24)**

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2023 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 605.661,34 € wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

**6. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2023 (Beschluss-Nr. VV 006/24)**

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 erteilt.

**7. Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 - (VV 007/24)**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2024

Drawe  
Vorsitzende der Verbandversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Auf Grundlage des § 30 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) und § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwands-entschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Verbandsversammlung des ZAB in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung (Vertretungspersonen) und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).
- (2) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der in Absatz 1 benannten Personen entsprechend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die ehrenamtliche Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses.

**§ 2**

**Ersatz des Verdienstausfalls**

- (1) Den Vertretungspersonen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses wird auf Antrag und gegen Bescheinigung des Arbeitgebers der wegen der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses entstandene Verdienstausfall erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausfalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

- (4) Der zu erstattende Höchstbetrag ist auf maximal 20,00 Euro je Stunde begrenzt.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung**

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsleitung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro.
- (2) Nach mehr als vierwöchiger ununterbrochener Abwesenheit der ehrenamtlichen Verbandsleitung wird deren Stellvertreterin/Stellvertreter die in Absatz 1 enthaltene Aufwandsentschädigung gewährt.

### **§ 4**

#### **Ersatz von Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Den Vertretungspersonen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses werden auf Antrag die Fahrtkosten zu Sitzungen von Organen des Verbandes an Orte, die außerhalb ihres jeweiligen Wohnortes liegen, erstattet.
- (2) Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten richtet sich bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. In allen anderen Fällen wird der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse bzw. eine Fahrt mit dem Taxi zu Grunde gelegt. Es werden höchstens die Kosten der Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Sitzungsort erstattet.
- (3) Für Dienstreisen wird den Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung für Vertretungspersonen oder von der Verbandsleitung als Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Mitglieder des Verbandsausschusses angeordnet oder genehmigt wurden.
- (4) Über den Ersatz der in Absatz 1 bis 3 benannten Kosten hinaus wird hinsichtlich Fahrt- und Reisekosten kein pauschalierter Ersatz von Aufwendungen gewährt.

**§ 5**

**Sitzungsgeld**

- (1) Den Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses wird, zusätzlich zu den in §§ 2 und 4 bezeichneten Entschädigungen, als Entschädigung für ihre sonstigen Aufwendungen ein Sitzungsgeld gewährt. Der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Oder-Spree und die Verbandsleitung des SBAZV sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. dauerhaft mit der Wahrnehmung der Vertretung des Verbandsmitgliedes betraute Bedienstete erhalten ein Sitzungsgeld nur, soweit sie als Mitglieder des Verbandsausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für jede Teilnahme an einer Sitzung eines Verbandsorgans (Verbandsversammlung, Verbandsausschuss) 30,00 Euro. Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung ein doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt im Fall der Vertretung auch für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (3) Die persönliche Teilnahme an der Sitzung des Verbandsorgans ist Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Sitzungsgeld und wird durch eine von allen Teilnehmern zu unterzeichnende Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld ist für Beschäftigte der Verbandsmitglieder, die als Vertretungspersonen der Verbandsversammlung angehören, in den Fällen ausgeschlossen, in denen ein entsprechender, durch das Sitzungsgeld abzugeltender Ersatz ihrer sonstigen Aufwendungen bereits durch die Anstellungskörperschaft erfolgt.
- (5) Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses wird in den Fällen, in denen das Verbandsorgan, dem sie angehören, mehrere Sitzungen an einem Tag abhält, nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Mit dem Sitzungsgeld sind weitere Ansprüche von Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses auf Auslagenersatz abgegolten. Ansprüche nach § 4 bleiben hiervon unberührt.

**§ 6**

**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, Erstattung von Fahrt- und Reisekosten sowie Zahlung eines Sitzungsgeldes entsteht mit Beendigung der jeweiligen Sitzung des Verbandsorganes. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 entsteht jeweils zum 1. des Monats.
- (2) Die Auszahlung des Verdienstausfallersatzes (§ 2), der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung (§ 3), des Ersatzes für Fahrt- und Reisekosten (§ 4) und des Sitzungsgeldes (§ 5) erfolgt auf das von der Vertretungsperson, dem Mitglied des Verbandsausschusses bzw. der ehrenamtlichen Verbandsleitung gegenüber dem ZAB angegebene Konto.

- (3) Der ZAB zahlt die Aufwandsentschädigungen der Vertretungspersonen und der Mitglieder des Verbandsausschusses (Ersatz des Verdienstausfalls, von Fahrt- und Reisekosten sowie das Sitzungsgeld) halbjährlich aus, nachdem die in §§ 2, 4 und 5 benannten Voraussetzungen vorliegen. Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung nach § 3 wird jeweils zum Monatsletzten entrichtet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10. Dezember 2024 (konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung) in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 17. September 2020 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2024

Kirsch

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 10. Dezember 2024 die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) beschlossen.

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2024

Drawe

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch

Verbandsvorsteher

**Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 10. Dezember 2024 den Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 605.661,34 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2025 bis 16.01.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2024

Drawe  
Vorsitzende der Verbandversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) - Abfallbehandlungsgebührensatzung**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, Nr. 5, S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 beschlossen:

**I. Artikel**

§ 3 der Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3  
Gebührensätze**

Für die Behandlung von im Verbandsgebiet des ZAB angefallenen Abfällen zur Beseitigung (§ 1 Abs. 1) fallen folgende Gebühren an:

1. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln (ASN 02) in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

<b>Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr (EUR/t)</b>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	196,06
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	218,95
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	196,06
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	196,06
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	196,06
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	196,06
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
02 07 99	Abfälle a. n. g.	196,06

2. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus der Holzverarbeitung (ASN 03) in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	78,08
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	193,67
03 01 99	Abfälle a. n. g.	196,06
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	78,08
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	196,06
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	196,06
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	196,06
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	196,06
03 03 99	Abfälle a. n. g.	196,06

3. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie (ASN 04) in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

<b>Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr (EUR/t)</b>
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	218,95
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	196,06
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	196,06
04 02 99	Abfälle a. n. g.	196,06

4. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus der Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung organischer Grundchemikalien (ASN 07) in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

<b>Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr (EUR/t)</b>
07 01 99	Abfälle a. n. g.	196,06
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	196,06
07 02 13	Kunststoffabfälle	218,95
07 02 99	Abfälle a. n. g.	196,06

5. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus der Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben (ASN 08) in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

<b>Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr (EUR/t)</b>
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	218,95
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	218,95

6. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus thermischen Prozessen (ASN 10) in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

<b>Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr (EUR/t)</b>
10 01 01	Rost- und Kesselasche	196,06
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	196,06

7. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung (ASN 12) in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

<b>Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr (EUR/t)</b>
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	218,95
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	196,06
12 01 99	Abfälle a. n. g.	196,06

8. Die Gebühren für die Behandlung folgender Verpackungsabfälle (AN 15) in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

<b>Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr (EUR/t)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	196,06
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	196,06
15 01 03	Verpackungen aus Holz	196,06
15 01 04	Verpackungen aus Metall	196,06
15 01 05	Verbundverpackungen	196,06
15 01 06	Gemischte Verpackungen	196,06
15 01 07	Verpackungen aus Glas	196,06
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	196,06
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	196,06

9. Die Gebühren für die Behandlung folgender Bau- und Abbruchabfällen (ASN 17) in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

a)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
17 02 01	Holz	78,08
17 02 02	Glas	196,06
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	218,95
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	196,06

b)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/m <sup>3</sup> )
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	36,40
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	47,71

c)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	173,50
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	196,06

10. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen (ASN 19) in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

<b>Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr (EUR/t)</b>
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	196,06
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	196,06
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	196,06
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	196,06
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	196,06
19 05 99	Abfälle a. n. g.	196,06
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	141,04
19 08 02	Sandfangrückstände	141,04
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	196,06
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
19 12 01	Papier und Pappe	196,06
19 12 02	Eisenmetalle	196,06
19 12 03	Nichteisenmetalle	196,06
19 12 04	Kunststoff und Gummi	218,95
19 12 05	Glas	196,06
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	78,08
19 12 08	Textilien	196,06
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	196,06

<b>Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr (EUR/t)</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	218,95

11. Die Gebühren für die Behandlung folgender Siedlungsabfälle und ähnlicher gewerblichen Abfälle (ASN 20) in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

<b>Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr (EUR/t)</b>
20 01 01	Papier und Pappe	196,06
20 01 02	Glas	196,06
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	196,06
20 01 10	Bekleidung	196,06
20 01 11	Textilien	196,06
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	218,95
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	196,06
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	196,06
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	218,95
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	78,08
20 01 39	Kunststoffe	218,95
20 01 40	Metalle	196,06
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	196,06
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	196,06
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	147,29
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	173,50
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	196,06
20 03 02	Marktabfälle	196,06
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	196,06
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	196,06
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	178,35
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	193,43
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g	196,06

12. Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.“

**II.**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2024

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen  
Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 2. Sitzung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2024 bekannt:

**Beschluss der 2. Änderungssatzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung  
von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebührensatzung - vom 08.12.2022 (VV 014/24)**

Die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 wird beschlossen

**Beschluss der Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 015/24)**

Die in der Anlage beigefügte Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

**Beschluss des Wirtschaftsplanes 2025 (VV 016/24)**

Der Wirtschaftsplan 2025 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2025 bis 2028 wird bestätigt.

**Hinweis:** Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 16. bis 20. Dezember 2024 aus.

Ludwigsfelde, den 13.12.2024  
gez.

Riesner  
Verbandsvorsteher

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen  
durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)  
(Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2022**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2023 beschlossen:

**I.**

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„Die Schließgebühr wird für die Abholung von Abfall- und Papierbehältern von verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen erhoben. Die Grundgebühr Schließdienst umfasst den mit der Schlüsselverwaltung verbundenen erhöhten Aufwand je Schlüsselsatz. Die Objektgebühr Schließdienst umfasst den Aufwand der Schließfähigkeit, welche für die Abholung von Abfall- und Papierbehältern von verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen erfolgt.“
2. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je angefangener Leistungseinheit erhoben. Dabei umfasst eine Leistungseinheit 15 Minuten vor Ort. Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt 30 Minuten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je Anfahrt des Grundstücks erhoben.“
3. § 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„Die Grundgebühr Schließdienst wird je Schlüsselsatz erhoben. Die Objektgebühr Schließdienst wird je verschlossenem oder gesichertem Behälterstandplatz erhoben.“
4. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für den Transportservice vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt:

<b>Transportweg einfache Entfernung</b>	<b>Gebühr für den Transportservice je angefangene Leistungseinheit (15 Minuten)</b>
bis einschl. 50 m Entfernung	30,00 €

<b>Transportweg einfache Entfernung</b>	<b>Gebühr für den Transportservice je angefangene Leistungseinheit (15 Minuten)</b>
über 50 m bis max. 100 m Entfernung	45,00 €

Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt 30 Minuten.

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 120,00 € je Anfahrt.“

5. § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr Schließdienst beträgt 72,00 €/Jahr je Schlüsselsatz. Die Objektgebühr Schließdienst beträgt 60 €/Jahr je verschlossenem oder gesichertem Behälterstandplatz.“

6. § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Für Abfallbehälter (Restabfallbehälter und Papierbehälter), für die nach § 17 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung der Holservice für den Transport von ihrem Standplatz bis zum Fahrbahnrand und zurück in Anspruch genommen wird, werden zusätzlich folgende Gebühren für den Holservice erhoben:

<b>Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von</b>	<b>Transportweg einfache Entfernung vom Standplatz zum Fahrbahnrand</b>	<b>Gebühr für den Holservice je Transport</b>
80 l bis 240 l	bis einschließlich 15 m	2,00 €
80 l bis 240 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	4,45 €
1.100 l	bis einschließlich 15 m	kostenfrei
1.100 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	6,85 €“

7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührenschnldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschnldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschnldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschnldpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern sind diese Gesamtschnldner im Sinne des Abs. 10.“

8. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung

„Die Behältermietgebühr gemäß § 3 Abs. 4 und die Schließgebühren gemäß § 3 Abs. 8 entstehen als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld für die Behältermietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Abfallbehälter abgezogen werden. Wird der Schlüsselsatz für den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplatz während des Kalenderjahres übergeben oder werden verschlossene oder gesicherte Behälterstandplätze unterjährig in eine bestehende Schließvereinbarung aufgenommen oder ausgeschlossen, entstehen die Schließgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Abholung der Abfallbehälter von den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Leistung eingestellt wird.“

## II.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigsfelde, 12. Dezember 2024

gez.

Riesner  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 13. Dezember 2024

gez.

Riesner  
Verbandsvorsteher

**Gebührenordnung für die Recyclinghöfe  
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung vom 12.12.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Gebührengegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zur Gebührenordnung zu entrichten.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Anlieferer verpflichtet.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über 1 m<sup>3</sup> Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und die der angelieferten Abfallart zuzuordnende Gebühr (€/t) gemäß der Anlage 1 der Gebührenordnung.  
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.  
Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Gebühren erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.
- (2) Private Abfallanlieferungen bis zu 1 m<sup>3</sup> Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlentee- und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.
- (3) Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.
- (4) Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu 1 m<sup>3</sup> in einer Staffelung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet. Bei Anlieferungen über 1 m<sup>3</sup> erfolgt die Bemessung pro 0,5 m<sup>3</sup>.
- (5) Private Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet.

- (6) Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. 5 m<sup>3</sup> in einer Staffellung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet.
- (7) Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.
- (8) Grundlage für die Gebührenermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

#### **§ 4**

#### **Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge**

- (1) Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.  
Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 5 m<sup>3</sup> je Anlieferer.
- (2) Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird eine Gebühr je Ladungsvorgang (Hub) erhoben. Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe. Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes. Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.
- (3) Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.
- (4) Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg bzw. 60 l.
- (5) Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.
- (6) Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m<sup>3</sup> pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen sofort zu entrichten. Die Zahlung ist per Giro-, Debit- oder Kreditkarte möglich.
- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs mittels Lastschriftverfahren bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom 01.01.2025 tritt die Gebührenordnung vom 04.12.2023 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 12. Dezember 2024

gez.

Riesner  
Verbandsvorsteher

## Anlage 1 zur Gebührenordnung

### 1. Gebühren für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Gebühren:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*1	Gebühr (€/t)
<b>Bauabfälle</b>		
<b>Bauschutt und Boden</b>		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*2, mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	63,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen*2	17 05 04 - 1	63,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2 oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	78,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2	17 05 04 - 2	78,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	184,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	184,00
<b>Holzabfälle</b>		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	21,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04* - 1	31,00
Holzfenster	17 02 04* - 2	150,00
<b>Sonstige Bauabfälle</b>		
Bitumengemische	17 03 02	500,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	500,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	200,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	92,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle*3	17 09 04 - 1	195,00
Kunststofffenster	17 09 04 - 2	195,00
<b>Abfälle aus Behandlungsanlagen</b>		
Sieb- und Rechenrückstände*4	19 08 01	195,00
Sandfangrückstände*4	19 08 02	195,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer*4	19 08 05	195,00

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*1	Gebühr (€/t)
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*4	20 02 03	195,00
<b>Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle</b>		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	195,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	195,00
Glasabfälle	20 01 02	195,00
Textilabfälle	20 01 11	195,00
gemischte Siedlungsabfälle*3	20 03 01	195,00
Marktabfälle	20 03 02	195,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	195,00
Sperrmüll	20 03 07	199,00

## 2. Mindestgebühren

Die Mindestgebühr für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 20,00 €.

Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 5,00 €.

Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 20,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

## 3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Gebühren für private Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 5,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 10,00 €,
- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 15,00 €,
- d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 20,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt und Boden, Gipsabfälle, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige

Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

#### **4. Regelungen für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe sowie Gipsabfälle aus privaten Anlieferungen**

Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 m<sup>3</sup> abgerechnet.

Die Gebühren für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen\*<sup>2</sup> mit einer Kantenlänge bis 30 cm sowie Gipsabfälle betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 7,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 14,00 €,
- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 21,00 €,
- d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 28,00 €.

Die Gebühren für Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen\*<sup>2</sup> oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 11,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 22,00 €,
- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 33,00 €,
- d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 44,00 €.

#### **5. Regelung für verwogene Anlieferungen**

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 20,00 €.

Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte Dämmmaterialien, Bauschutt und Boden, Gipsabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

#### **6. Regelung für Grünabfälle**

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühren für Grünabfälle betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 5,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 10,00 €,
- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 15,00 €,
- d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 20,00 €,
- e) größer 1,00 m<sup>3</sup> 10,00 € je angefangenem 0,5m<sup>3</sup>.

**7. Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen bis unter 100 kg**

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Die Gebühr für Asbestzementplatten aus privaten Anlieferungen beträgt  
pro m<sup>2</sup> 4,00 €.

Die Gebühr für Asbestzementabfälle sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen beträgt:

- a) bis zu 25 l 6,00 €,
- b) bis zu 50 l 12,00 €,
- c) bis zu 75 l 18,00 €,
- d) bis zu 100 l 24,00 €.

Die Gebühr für Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte beträgt:

- a) bis zu 25 l 15,00 €,
- b) bis zu 50 l 30,00 €,
- c) bis zu 75 l 45,00 €,
- d) bis zu 100 l 60,00 €.

**8. Regelung für Dämmmaterialien**

Die Gebühr für Dämmmaterial auf Polystyrolbasis, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 25,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 50,00 €,
- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 75,00 €,
- d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 100,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m<sup>3</sup>.

Die Gebühr für Mineralwolle beträgt:

- a) bis zu 0,25 m<sup>3</sup> 11,00 €,
- b) bis zu 0,50 m<sup>3</sup> 22,00 €,
- c) bis zu 0,75 m<sup>3</sup> 33,00 €,
- d) bis zu 1,00 m<sup>3</sup> 44,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m<sup>3</sup>.

## 9. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Moped-/Motorrad-Reifen 1,30 €/Stück,
2. Pkw-Reifen ohne Felge 2,00 €/Stück,
3. Pkw-Reifen mit Felge 3,40 €/Stück,
4. Lkw-Reifen ohne Felge 10,00 €/Stück,
5. Lkw-Reifen mit Felge 16,50 €/Stück,
6. Traktor-Reifen ohne Felge 40,50 €/Stück,
7. Traktor-Reifen mit Felge 51,40 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte\*<sup>5</sup> werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen kostenfrei entgegengenommen.

## 10. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel *	kostenfreie Menge in kg	Gebühr in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	40	1,13
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	1,31
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,37
4	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,37
5	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,37

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel *	kostenfreie Menge in kg	Gebühr in €/kg
6	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	1,21
7	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	3,46
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	1,13
9	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,60
10	ÖlfILTER	16 01 07*	1	1,06
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	1,06
12	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,96
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	5	0,72
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	1,13
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	3,10
16	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	3,46
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,91
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel *	kostenfreie Menge in kg	Gebühr in €/kg
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	2,40
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	18,33
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
24	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	2,80
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,31
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	3,10
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	3,46
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	2,28

## 11. Regelungen für Serviceleistungen

- (1) Der Preis für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Be- und Entladen von Abfällen beträgt je Ladungsvorgang (max. 10 min) 10,00 €.
- (2) Der Preis für einen Plattenbag für asbesthaltige Abfälle (2,60 x 1,25 x 0,30 m) beträgt 15,00 €.  
Der Preis für einen Big Bag für asbesthaltige Abfälle (0,90 x 0,90 x 1,00 m) beträgt 10,00 €.  
Der Preis für einen Flachsack für asbesthaltige Abfälle (0,80 x 1,20 m) beträgt 3,00 €.

## 12. Kostenfreie Annahme

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte\*<sup>5</sup> kostenfrei, sofern die Anlieferung je Abgabekarte 3 m<sup>3</sup> nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abgabekarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle folgender Fraktionen:

- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzelanliefermenge von 3 m<sup>3</sup> nicht übersteigen,
- Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.
- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen,
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

\* Die mit \* gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

\*1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

\*2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

\*3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.

\*4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

\*5 Die Abgabekarte ist ausschließlich innerhalb des Jahres einlösbar, welches auf der Abgabekarte abgedruckt ist.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2024 die vorstehende Gebührenordnung beschlossen.

Die Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 13. Dezember 2024

gez.

Riesner  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Zusammenstellung nach § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2025 bekannt:

**Wirtschaftsplan 2025  
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 12. Dezember 2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt.

## 1. Es betragen:

## 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	34.605.000 €
die Aufwendungen	34.234.000 €
der Jahresgewinn	371.000 €

## 1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-3.072.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.206.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

## 2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. die Verbandsumlage	0 €

Ludwigfelde, 13. Dezember 2024

gez.

Riesner  
Verbandsvorsteher